

Hinweise auf Postulationsfähigkeit und Gerichtszulassungen

- Hinweise zur Gestaltung von Briefbögen, Kanzleibroschüren ab dem Wegfall der anwaltlichen Zulassung bei einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit seit dem 1. Juni 2007 -

1) Gesetzliche Grundlage für den Wegfall der Zulassung bei einem ordentlichen Gericht?

Durch Artikel 1 Ziffern 14 und 15 des "Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft" vom 26.03.2007 (BGBl I 2007, 358) wurden die §§ 18 ff. BRAO, die die Zulassung bei einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorsahen, ersatzlos gestrichen.

2) Welche gesetzlichen Regelungen sind für Hinweise auf Briefbogen, Kanzleischild und Kanzleibroschüren zu beachten?

Für Briefbögen enthält § 10 der Berufsordnung (BORA) spezielle Vorschriften über die dort aufzuführenden Namen und Vornamen, über Berufsbezeichnungen und Kanzleianschriften sowie ausgeschiedene Kanzleiinhaber, Gesellschafter, angestellte oder freie Mitarbeiter. Generell ist für die Werbung auch § 6 BORA zu beachten. Außerdem sind die Informationspflichten aus § 5 Telemediengesetz (TMG) für elektronische Geschäftsbriefe und Internetseiten zu beachten. Schließlich gibt auch das Wettbewerbsrecht, also die allgemeinen und besonderen Vorschriften des UWG, Vorgaben für die wettbewerbsrechtlich zulässige Verwendung von Hinweisen auf Geschäftspapieren und Selbstdarstellungen, sei es elektronisch oder in herkömmlicher Form.

3) Hinweise auf "zugelassen bei dem XY-Gericht" oder "zugelassen bei allen Oberlandesgerichten"

Nach der von verschiedenen Rechtsanwaltskammern inzwischen publizierten Auffassung (z.B. Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main in Kammer Aktuell 2/2007, S. 5 zur Briefbogengestaltung nach Aufhebung der Lokalisation: *"Dem entsprechend ist auch der vielfach auf Briefbögen enthaltene Hinweis auf die Zulassung bei bestimmten Gerichten, z.B. zugelassen beim AG/LG/OLG Frankfurt, nunmehr unzutreffend und zu vermeiden. Die unzutreffende Angabe der Zulassung bei bestimmten Gerichten kann auch wettbewerbsrechtlich relevant sein. Es besteht die Gefahr von Abmahnungen."* Ähnlich auch RAK München im Juni 2007 in Mitteilungen II/2007, S. 12, RAK Hamm in KammerReport Hamm 3/2007, 11 und die RAK Hamburg im Kammerreport-Schnellbrief 5/2007 vom 12.04.07, Punkt 2), die nach unseren Erkenntnissen bisher unwidersprochen blieb, dürfte es wettbewerbsrechtlich angreifbar sein, sich künftig auf Briefbogen oder anderen Kanzleidrucksachen, Homepages oder E-Mail-Geschäftsschreiben als "zugelassen bei XY-Gericht" zu titulieren. Da es keine Gerichtszulassung mehr gibt, sind Hinweise auf eine solche Zulassung unrichtig und damit irreführend und dies ist wettbewerbsrechtlich relevant, sofern nicht die Bagatellregelung des § 3 UWG greift. Die RAK Hamburg hat verlautbart a.a.O.: *"Der Kammervorstand hat keine berufsrechtlichen Bedenken dagegen, wenn größere noch vorhandene Mengen an Briefpapier mit solchen Hinweisen noch aufgebraucht werden."*

3a) Saarländisches OLG zur Angabe "zugelassen am LG und OLG"

Nun ist eine erste Entscheidung des Saarländischen OLG (Beschl. v. 30.11.07 - 1 W 193/07 -, BRAK-Mittbl. 1/2008, 39) veröffentlicht worden. Darin versagt das Gericht als Beschwerdeinstanz einen Verfügungsanspruch auf Unterlassung der Angabe "zugelassen am OLG und LG" auf dem Briefkopf unterhalb der Namensnennung und der Berufsbezeichnung. Das Saarländische OLG stützt seine Entscheidung auf drei Argumente:

- Es ist schon bedenklich, ob die Angabe "zugelassen am LG und OLG" als Wettbewerbshandlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1; § 3 UWG anzusehen ist. Das Gericht sieht keine Förderung des Wettbewerbs mit anderen Anwaltskanzleien.
- Die Angabe "zugelassen am LG und OLG" ist nicht geeignet, den Wettbewerb mehr als nur unerheblich zu beeinträchtigen.
- Ein Rechtsanwalt darf nach Rechtsgrundsätzen der so genannten "Aufbrauchfrist" nach dem In-Kraft-Treten der Neuregelung der Anwaltszulassung zum 01.06.2007 einen gewissen Überlegungs-, Redaktions- und Organisationszeitraum wahrnehmen, um die Angaben im Briefkopf und seinem Anwaltsschreiben der neuen Rechtslage anzupassen. Während dieses Anpassungszeitraums ist die Verwendung des früher zulässigen Briefkopfs nicht als unlauter zu bewerten.

Die Unterlassung bezog sich auf eine entsprechende Briefkopfverwendung nur eine Woche nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft.

4) Hinweise auf Postulationsfähigkeit bei allen Amts-, Land- oder Oberlandesgerichten

Ob Hinweise auf eine Postulationsfähigkeit bei allen Amts-, Land- oder Oberlandesgerichten berufs- oder wettbewerbsrechtlich unzulässig sind, ist derzeit noch nicht durch einheitliche Auffassung oder Gerichtsentscheidungen geklärt. So meint die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main a.a.O.: "*Auf die Vertretungsberechtigung bei allen deutschen Amts-, Land- und Oberlandesgerichte etc. kann jedoch hingewiesen werden.*" Gelegentlich wird aber die Auffassung vertreten, dass solche Hinweise eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten sei und damit wettbewerbsrechtlich nicht zulässig. Da Rechtsanwälte aber nicht nur mit anderen Rechtsanwälten auf dem Rechtsberatungsmarkt konkurrieren, sondern gelegentlich auch mit sonstigen Anbietern von Rechtsdienstleistungen, die keine Anwälte sind, wäre gegenüber solchen Wettbewerbern der Hinweis darauf, dass man vor dem OLG, aber auch vor dem LG postulationsfähig ist (also auftreten darf), keine Werbung mit einer Selbstverständlichkeit und insoweit also nicht wettbewerbsrechtlich zweifelhaft. Ein Hinweis auf die Postulationsfähigkeit vor dem Amtsgericht erscheint aber in jedem Fall zweifelhaft, da dort ohnehin keine Postulationsfähigkeit erforderlich ist.

5) Hinweise auf Postulationsfähigkeit bei dem "XY-Oberlandesgericht" oder "bei allen Oberlandesgerichten"

Da die Abschaffung der Lokalisation und auch die Abschaffung der besonderen Zulassung bei einem Oberlandesgericht noch eine relativ neue Situation darstellt, die sich keineswegs schon bei allen Rechtsanwälten und schon gar nicht beim rechtsuchenden Publikum herumgesprochen hat, sollte es zumindest in einer Übergangszeit erlaubt sein, auf dem Briefbogen o.ä. darauf hinzuweisen, dass der betreffende Anwalt nun auch beim Oberlandesgericht auftreten darf. Da diese Regelung neu und noch nicht überall bekannt ist, dürfte dies auch keine Werbung mit einer Selbstverständlichkeit sein.

6) Sonderfälle

Natürlich ist auf dem Briefbogen eines sowohl in Frankreich wie in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts im Hinblick auf die Information seiner französischen Mandanten und Geschäftskunden ein Hinweis auf die Reichweite des Auftretendürfens vor deutschen Gerichten keine Selbstverständlichkeit und dürfte deshalb wettbewerbsrechtlich anders zu beurteilen sein als ein entsprechender Hinweis auf dem Briefbogen eines lediglich in Deutschland zugelassenen und tätigen Anwalts.

Berlin, 28. August 2007 (zuletzt aktualisiert am 13. März 2008)
RA Henke/DAV-Geschäftsführer